

Evaluationsbericht

**Richtlinienübergang
Förderprogramm Gemeinwesenarbeit in
Hessen
Stand: 2022**



Gefördert vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Servicestelle
Gemeinwesenarbeit

HESSEN



Servicestelle Gemeinwesenarbeit
C/o LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.
Münchener Straße 48
60329 Frankfurt am Main
www.gemeinwesenarbeit-hessen.de
gemeinwesenarbeit@lagsbh.de
069/25782850

Inhalt

1.	Einleitung.....	1
2.	Methode.....	2
3.	Ergebnisse.....	2
3.1	Betrachtung der Bestandskommunen.....	2
3.2	Betrachtung der ausgeschiedenen Standorte.....	3
3.3	Befragung der Bestandskommunen mittels Fragebogen	3
4.	Resümee und Weiterentwicklungsbedarfe der aktuellen Förderrichtlinie.....	13
4.1	Vereinfachung der Verwaltungsabläufe	13
4.2	Zielsystematik in den Anträgen und Sachberichten	14
4.3	Zuwendungshöhen	14
4.4	Antragsberechtigung	15
5.	Fazit.....	15

1. Einleitung

Im Jahr 2015 wurde durch das Land Hessen das bundesweit einmalige Programm zur Stärkung und Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen aufgelegt.

Die Richtlinie zum Landesprogramm Gemeinwesenarbeit verfolgt das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe, Selbsthilfe, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung in benachteiligten Quartieren zu stärken und damit die Entwicklungsperspektiven für Menschen in den Bereichen Integration, Bildung und Beschäftigung zu verbessern (vgl. [Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen](#)).

Die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V. (LAG) bekleidet von Beginn an die Servicestelle des Förderprogramms, um Gemeinwesenarbeit in Hessen in Qualität und Wirkung zu stärken und hierüber positive Entwicklungen in benachteiligten Quartieren in Hessen anzustoßen.

„Mit Hilfe der Förderung von Gemeinwesenarbeit konnten bislang bei 50 Förderstandorten insgesamt 350 Maßnahmen initiiert und erfolgreich begleitet werden. Das Ziel, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere, in denen sich Problemlagen häufen, mit passgenauen Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken, wurde erreicht und im Rahmen der Evaluation entsprechend dokumentiert. Darüber hinaus liegen positive Rückmeldungen der einzelnen Standorte vor. Das Programm kann damit in seiner grundlegenden Ausrichtung als ein voller Erfolg bewertet werden“ lautet das Fazit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) nach vier Jahren Förderlaufzeit.

Aus diesem Grund wurde die Richtlinie, welche zunächst Ende 2019 auslief, inzwischen überarbeitet und für 2020 bis 2026 eine neue Förderperiode aufgelegt.

Im Rahmen der externen, fragebogenbasierten Programmevaluation durch die Servicestelle Gemeinwesenarbeit, sowie einer Tagesveranstaltung zur Richtlinienüberarbeitung mit Teilnehmenden aus den Förderstandorten und der täglichen Beratungsarbeit der Servicestelle wie auch der zuständigen Mitarbeiter_innen des Fachreferates im HMSI, konnten zahlreiche Erfahrungen der Förderstandorte gesammelt und Optimierungsbedarfe der Förderrichtlinie in einem dialogischen Prozess identifiziert werden. Diese fanden nach interner Evaluation Berücksichtigung bei der Überarbeitung der Richtlinie.

Die Überarbeitung der Richtlinie verfolgte dabei insbesondere drei Ziele:

1. Erhöhung der Planungssicherheit für die Projektträger
2. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und
3. Qualitätssteigerung

Wichtiger Bestandteil der neuen Förderrichtlinie ist die Möglichkeit der Beantragung einer Folgeförderung für Bestandskommunen. Demnach konnten Kommunen, die zwischen 2015 und 2019 gefördert wurden, auch einen Antrag auf Förderung in der zweiten Förderperiode stellen.

Nun, da der Übergang der Bestandskommunen von der ersten in die zweite Förderrunde abgeschlossen ist und die ersten Verwendungsnachweise der Bestandskommunen vorliegen, gilt es aus Sicht der Servicestelle zu evaluieren, ob die Richtlinienüberarbeitung ihre Ziele erreicht hat.

2. Methode

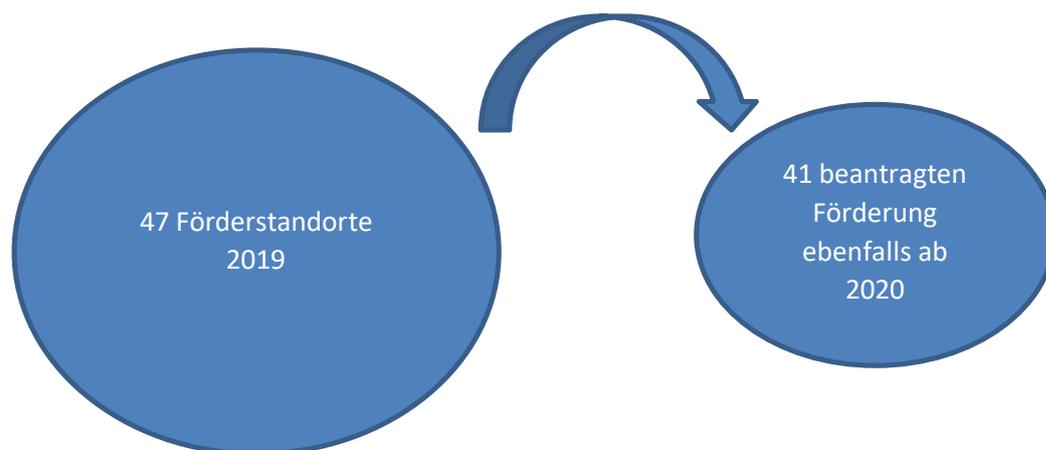
Dazu haben die Mitarbeiter_innen der Servicestelle

- die vorliegenden Daten der Bestandskommunen erhoben und ausgewertet,
- leitfadengestützte Telefon-Interviews mit den ausgeschiedenen Standorten geführt, die die Möglichkeit einer Folgeförderung nicht wahrnahmen
- und mit den Standorten, die die Möglichkeit einer Folgeförderung wahrnahmen, online eine Kurzumfrage mittels eines Fragebogens zur Zielerreichung der Richtlinienüberarbeitung durchgeführt.

3. Ergebnisse

3.1 Betrachtung der Bestandskommunen

Von 47 Kommunen, die 2019 gefördert wurden, haben 41 auch Förderanträge auf Grundlage der neuen Förderrichtlinie gestellt. Dementsprechend haben sechs Kommunen die Möglichkeit der Folgeförderung nicht in Anspruch genommen. Die Gründe dafür werden im nachfolgenden Kapitel betrachtet.



40 dieser Kommunen beantragten eine Förderung für die gleichen Fördergebiete wie 2019, eine Kommune beantragte eine Förderung für andere Fördergebiete.

In den 40 Kommunen wurden 2019 58 Fördergebiete gefördert, ab 2020 beantragten diese 40 Kommunen eine Förderung für 60 Fördergebiete. Dies ist darauf zurückzuführen, dass drei der 40 Kommunen sich dazu entschieden, zusätzlich einen Neuantrag für jeweils ein Fördergebiet zu stellen und eine Kommune ein Fördergebiet weniger beantragte.

Die 40 Kommunen beantragten für die 58 Fördergebiete in 2019 eine Zuwendung von rund 3.794.000 Euro und für 60 Fördergebiete in 2020 eine Zuwendung von rund 3.420.000 Euro. Diese Differenz von 374.000 Euro ist auf die Reduzierung der Höchstfördersummen zurückzuführen, die im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung vorgenommen wurden.

Insgesamt nutzten 18 der 40 Kommunen die neue Förderrichtlinie, um mehr Mittel in Höhe von ca. 346.540 Euro zu beantragen. 22 der 40 Kommunen beantragten für 2020 weniger Mittel (ca. – 719.660 Euro). Bei 15 der 22 Kommunen ist diese Entscheidung auf die Reduzierung der maximalen Höchstfördersumme in der neuen Förderrichtlinie zurückzuführen. Es kann also zusammengefasst

werden, dass die neue Mittelverteilung durch die überarbeitete Förderrichtlinie bezüglich der Höchstfördersummen bei 15 Kommunen dazu führte, dass ca. 659.590 Euro weniger beantragt wurden. Dementsprechend werden ab 2020 ca. 659.590 Euro weniger verausgabt aufgrund der neuen Höchstfördersummen.

3.2 Betrachtung der ausgeschiedenen Standorte

Um zu erfassen, warum sich sechs Standorte gegen die Möglichkeit der Folgeförderung entschieden, wurden leitfadengestützte Telefon-Interviews geführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass vor allem solche Kommunen die Förderung nicht mehr in Anspruch nahmen, die das Förderprogramm nutzten, um den hohen Integrationsbedarfen nach dem verstärkten Zuzug von Geflüchteten in 2015 zu begegnen. Diese Kommunen sahen 2019 überwiegend keinen erhöhten Handlungsbedarf mehr bzw. konnten andere Finanzierungswege finden, um die Integrationsarbeit zu verstetigen. So gibt ein Standort beispielsweise an, dass dem weiterhin bestehenden Bedarf im Bereich der Integrationsarbeit mittels Sprachkursen begegnet wird, welche durch Bundesmittel finanziert werden. Ein anderer Standort konnte für den aufgebauten Medientreff für Geflüchtete sowie fremdsprachige Einwohner_innen Landesmittel für Bibliotheken einwerben. In einem weiteren Standort konnte die Gemeinwesenarbeit erfreulicherweise mittels eines neu aufgebauten Sozial- und Integrationsbüros verstetigt werden.

Die Kommunen, die angaben, es bestehe ein weiterer Handlungsbedarf, wurden bezüglich einer erneuten Antragstellung für 2021 ff. beraten und stellten diesen auch.

3.3 Befragung der Bestandskommunen mittels Fragebogen

In 2020 führte die Servicestelle Gemeinwesenarbeit darüber hinaus eine online Fragebogenerhebung mit allen so genannten Bestandskommunen durch.

Ziel dieser Online-Befragung war es, die Standorte, die 2019 die Möglichkeit nutzten, einen Antrag auf Folgeförderung ab 2020 zu stellen, über Ihre Erfahrungen mit der alten (2015-2019) und der neuen (2020-2026) Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen zu befragen. Nach Einschätzung der Servicestelle können diese Kommunen besonders gut beurteilen, inwiefern die Ziele, die damals mit der Überarbeitung der Richtlinie intendiert waren, auch erreicht wurden.

Die Überarbeitung der Richtlinie verfolgte insbesondere drei Ziele:

1. Erhöhung der Planungssicherheit für die Projektträger
2. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und
3. Qualitätssteigerung

Von besonderem Interesse war bei der Befragung, inwiefern diese drei zentralen Ziele nach der Überarbeitung der Richtlinie von den Bestandskommunen als erfüllt angesehen werden.

Die Umfrage wurde online mit der Umfrageplattform LimeSurvey durchgeführt und konnte vom 14.06.2021 bis zum 23.07.2021 aufgerufen werden. Es wurden alle relevanten Akteur_innen und Koordinierende der Bestandskommunen im Förderprogramm Gemeinwesenarbeit angeschrieben und um ihre Teilnahme gebeten (115 Adressat_innen).

Insgesamt erreichten die Servicestelle 41 verwertbare Datensätze. Davon beteiligten sich vier Vertreter_innen der Landkreise (10 %), 18 Vertreter_innen der Städte/Gemeinden (44 %) und 19 Vertreter_innen der Träger (46 %) an der Umfrage.

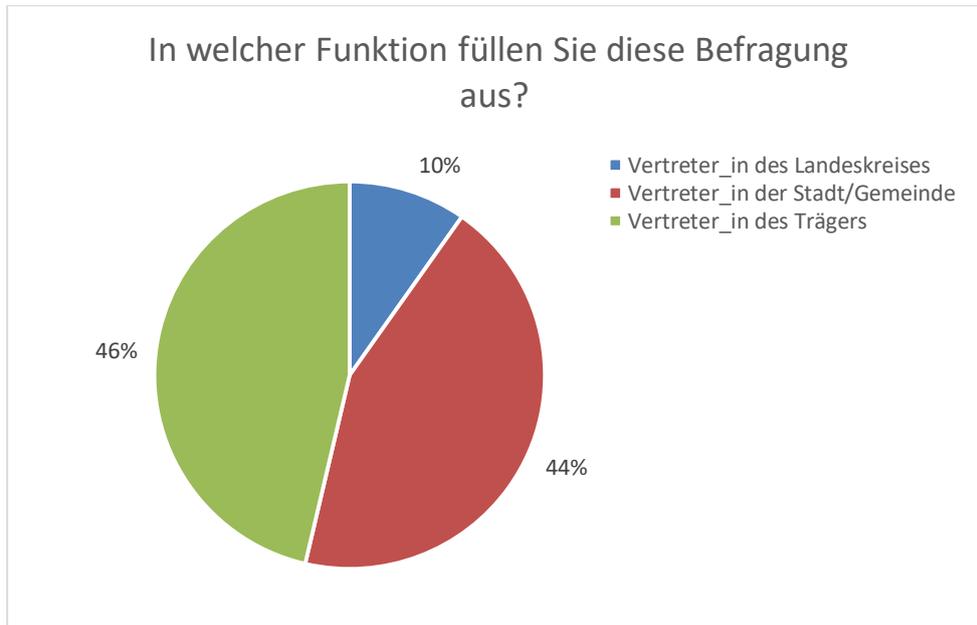


Abbildung 1: Funktion der Befragten

Es wird deutlich, dass sich die Vertreter_innen der Träger und Städte/Gemeinden deutlich stärker durch die Umfrage angesprochen fühlten, als die Vertreter_innen der Landkreise.

Die Betrachtung der Rückmeldequote bekräftigt dieses Bild. Von 19 angeschriebenen Adressat_innen der Landkreise beteiligten sich lediglich vier Personen an der Umfrage, was einer Rückmeldequote von 21,1% entspricht. Innerhalb der Kategorie Städte/Gemeinden beträgt die Rückmeldequote 37,5%. Hier antworteten 18 von 48 Angefragten. 19 der 48 angeschriebenen Träger meldeten sich zurück, was einer Rückmeldequote von 39,6% entspricht.

3.3.1 Erhöhung der Planungssicherheit

Zum Thema *Erhöhung der Planungssicherheit* lautete die Frage im Online-Fragebogen: „Inwiefern wurde die Planungssicherheit durch die Möglichkeit der Beantragung einer mehrjährigen Förderung von bis zu fünf Jahren erhöht?“.

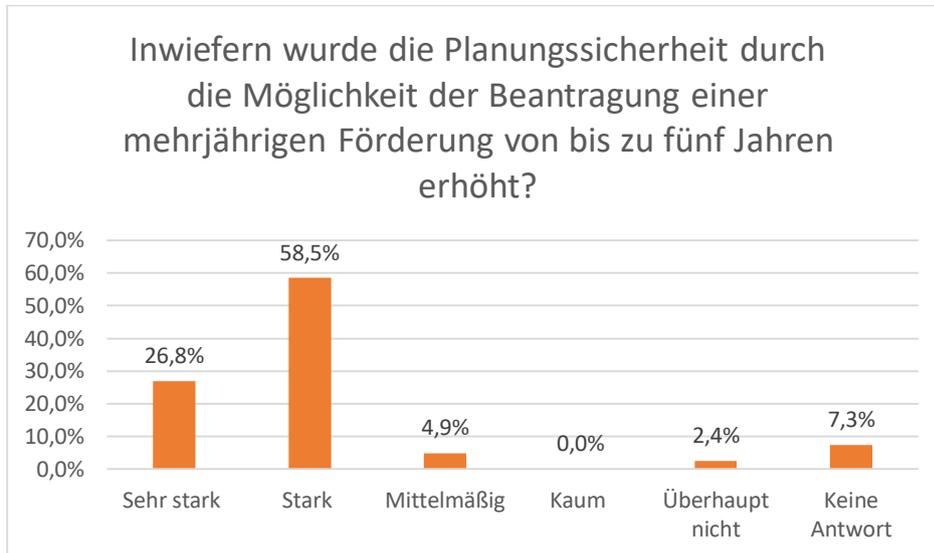


Abbildung 2: Planungssicherheit

Das Gros der Befragten (85,3%) antwortete mit „Sehr stark“ und „Stark“ auf diese Frage.

Anschließend wurden die Befragten gebeten, ihre Einschätzung zu begründen. Dabei konnten sie frei antworten. Alle abgegebenen Einstellungen und Meinungen wurden anschließend durch die Mitarbeiter_innen der Servicestelle kategorisiert. Eine Antwort konnte nicht ausgewertet werden, alle weiteren lassen sich unter folgende Kategorien subsumieren:

- a) Personal (Mitarbeiter_innenbindung/ Personalplanung Arbeitgeber_in)
- b) Schaffung verbindlicher Strukturen und Netzwerke für das Gemeinwesen (Verlässlichkeit/ Kontinuität/ Nachhaltigkeit)
- c) Verringerung des Verwaltungsaufwands
- d) Weiterführende Kritik

Im Folgenden gehen wir nun genauer auf die einzelnen Kategorien ein:

a) Personal (Mitarbeiter_innenbindung/ Personalplanung Arbeitgeber_in)

Insgesamt gab es 14 Antworten, die Planungssicherheit mit dem Thema Personal verbanden. Die Möglichkeit einer mehrjährigen Beantragung in der neuen Förderrichtlinie Sorge beispielsweise für mehr Sicherheit auf Seiten der Beschäftigten, da sie nun längere Arbeitsverträge erhalten. Ferner erhöhe dies die Mitarbeiter_innenbindung sowie -zufriedenheit und verringere Fluktuation, was auch aus Sicht der Arbeitgeber_innen die Planungssicherheit erhöhe. Personal sei einfacher zu finden und zu planen, als mit Verträgen, die auf ein Jahr befristet seien.

b) Schaffung verbindlicher Strukturen und Netzwerke für das Gemeinwesen (Verlässlichkeit/ Kontinuität/ Nachhaltigkeit)

15 der Befragten sehen in der Erhöhung der Planungssicherheit eine Voraussetzung für verbindlichere Strukturen und Netzwerke im Gemeinwesen. So können langfristige Angebote

und Projekte geplant werden, auch solche, die eine längere Anlaufphase bis zur Etablierung benötigten. Eine spätere Verstetigung werde dadurch gestärkt und eine Weiterführung wahrscheinlicher. Quartiere könnten somit nachhaltiger entwickelt werden. Ferner seien Planänderungen durch längere Laufzeiten leichter zu kompensieren. Es könne flexibler reagiert und nachjustiert werden. Außerdem nutze die Kontinuität den Bewohner_innen. Da Gemeinwesenarbeit Beziehungsarbeit sei, die auf Vertrauen basiert, können Mitarbeiter_innen die Netzwerke und Beziehungen kontinuierlich pflegen und bedienen. Für die Bewohnerschaft werde eine Verlässlichkeit hergestellt. Ihre Anliegen können längerfristig verfolgt werden.

c) Verringerung des Verwaltungsaufwands

Dieser Kategorie lassen sich fünf Antworten zuordnen. Für die Befragten geht die Erhöhung der Planungssicherheit mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes einher, da keine jährliche Beantragung mehr notwendig sei. Auch die Relation zwischen Verwaltungsaufwand und Umsetzung verbessere sich. „Es ist entlastend, wenn wir nicht jedes Jahr wieder unsere Arbeit umfassend beschreiben müssen und wir dadurch einfach mehr Ruhe und Zeit auf die direkte Arbeit verwenden können.“ Bislang sei es ein großer zeitlicher Aufwand gewesen, am Ende des Jahres sowohl Sachbericht und Abrechnung fertig zu stellen, als auch ungefähr zeitgleich einen neuen Antrag zu stellen.

d) Weiterführende Kritik

Drei Personen äußern an dieser Stelle weiterführende Kritik und wünschen sich eine **Dauerfinanzierung**. „Durch die Verlängerung der Laufzeit ist eine deutlich höhere Planungssicherheit gegeben. Ziel ist aber weiterhin, eine verlässliche (unbefristete) Dauerförderung zu etablieren.“

Eine Person beklagt „die fixe Festlegung und fehlende Nachjustierbarkeit (z.B. bei Tarifierhöhungen)“. Dies ist aus Sicht der Servicestelle als eine **Kritik an der fixen Deckelung der Zuwendungshöhen** über die gesamte Laufzeit der Förderrichtlinie zu verstehen. Wünschenswert wäre eine Dynamisierung, also eine Anpassung der Zuwendungshöhen an gesamtwirtschaftliche Entwicklungen.

3.3.2 Vereinfachung der Verwaltungsabläufe

Die dritte Frage zielte auf das Thema *Vereinfachung der Verwaltungsabläufe* ab und lautete: „Inwiefern hat die Zusammenfassung der verschiedenen Fördermodularten zu einer Verringerung des (Verwaltungs-)Aufwands beigetragen?“

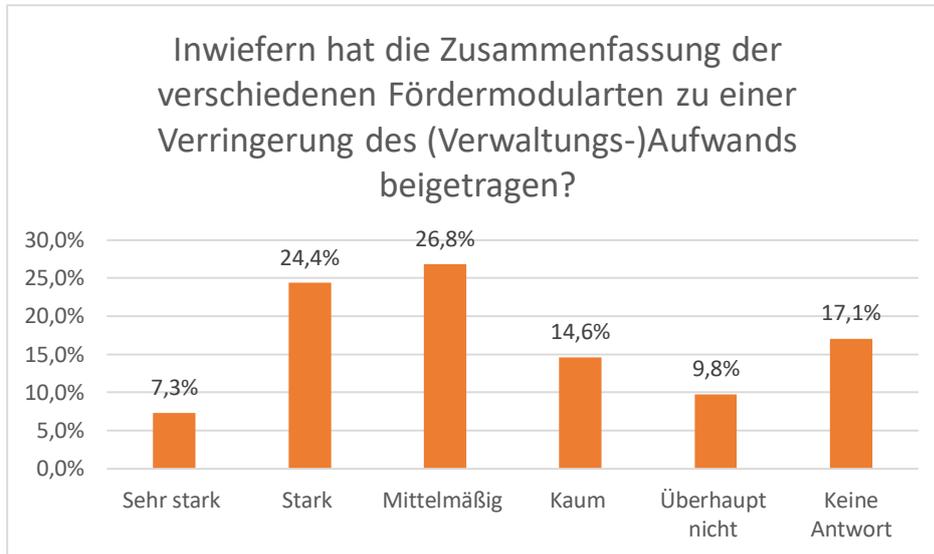


Abbildung 3: Verringerung Aufwand durch Zusammenfassung Fördermodularten

31,7% antworteten mit „Sehr stark“ und „Stark“, jedoch verneinte auch ein knappes Viertel (24,4%) diese Frage mit „Kaum“ und „Überhaupt nicht“. 26,8% sehen eine mittelmäßige Erleichterung und 17,1% enthielten sich bei dieser Frage.

Auch hier wurden die Befragten gebeten, ihre Einschätzungen zu begründen. Sechs dieser Einschätzungen konnten nicht ausgewertet werden, alle weiteren ließen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- a) Vereinfachung des Antragsverfahrens
- b) Modulübergreifendes Handeln/ Versäulung war nicht sinnvoll
- c) Weiterführende Kritik

a) Vereinfachung des Antragsverfahrens

Insgesamt antworteten sechs Personen, dass durch die Zusammenfassung der verschiedenen Fördermodularten eine Vereinfachung bei der Antragstellung und damit eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes eingetreten sei, da nun nicht mehr alle Fördermodularten einzeln beantragt werden müssen.

b) Modulübergreifendes Handeln/ Versäulung war nicht sinnvoll

Für fünf der Befragten macht die Antragsstruktur nun mehr Sinn, als die vorangegangene Versäulung. Die Trennung von Koordinationsstelle, Projekt und Mikroprojekt bereitete in der Praxis oft Schwierigkeiten, da Inhalte ineinandergriffen und eine sinnvolle Einheit bildeten: „GWA ist Netzwerkarbeit, die Bereiche Koordinierung, Projekt und Mikroprojekt haben Schnittstellen und Überschneidungen und sind von daher nicht klar abzutrennen.“ Durch die Zusammenfassung könne nun modulübergreifender gehandelt werden.

c) Weiterführende Kritik

Drei Personen stellen fest, dass sich der **Aufwand im Vergleich zur ersten Richtlinie erhöht** habe. Insbesondere bezogen auf den Verwendungsnachweis und den Sachbericht und „die sehr detaillierten Angaben bzgl. Planungs- und Handlungszielen muss man jede Abweichung vom Plan sehr genau begründen. Flexibilität ist dadurch nicht wirklich gegeben.“ Die zweite Rückmeldung dazu bemängelt: „Durch die Festlegung auf Schwerpunkte inkl. der Benennung von Leit- und Handlungszielen mit ihren Indikatoren hat sich der bürokratische Aufwand erhöht. Die Bedarfe (...) immer wieder in das Schema der beantragten Schwerpunkte einzufügen, erfordert einen hohen bürokratischen Aufwand und immer wieder die Reflexion ‘Befinde ich mich mit dem was ich tue, was gerade benötigt wird noch in meinen beantragten Schwerpunkten oder muss ich einen Änderungsantrag stellen ...‘“. Eine dritte Person stellt einen Mehraufwand im Vergleich zur ersten Richtlinie aufgrund eines nun höheren Austauschbedarfes zwischen den Trägern fest, was die inhaltliche Ausgestaltung angehe. Es kann vermutet werden, dass hierbei, abweichend vom Regelfall, mehrere Träger die Gemeinwesenarbeit vor Ort umsetzen.

Fünf Personen konstatieren, dass der **Aufwand sich nicht verringert habe, sondern gleichgeblieben** sei.

Der **Wegfall von Mikroprojekten und Projekten** wird von zwei Personen bedauert, da „vorher die Finanzierung von „Sondermaßnahmen“ möglich war. Mikroprojektanträge weiterhin zu ermöglichen, um innovative Ideen fördern zu können, wäre wünschenswert.“.

Die vierte Frage fokussierte ebenfalls das Thema *Vereinfachung der Verwaltungsabläufe* und lautete: „Inwiefern hat die Einführung von Pauschalen für Sach- und Maßnahmenkosten sowie für Overheadkosten zur Verringerung des (Verwaltungs-)Aufwands beigetragen?“

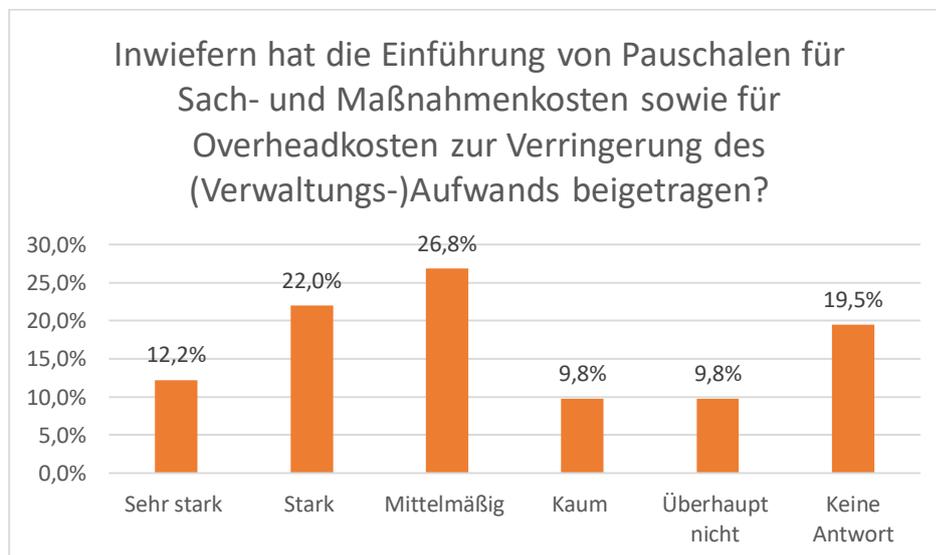


Abbildung 4: Verringerung Aufwand durch Pauschalen

34,2% antworteten darauf mit „Sehr stark“ und „Stark“. 19,6% verneinten dies mit „Kaum“ und „Überhaupt nicht“. 26,8% sehen eine mittelmäßige Erleichterung und 19,5% gaben keine Antwort.

Die Begründungen zu diesen Einschätzungen geben weiteren Aufschluss. Sechs Ausführungen davon konnten nicht ausgewertet werden, alle weiteren lassen sich wie folgt kategorisieren:

- a) Möglichkeit der Umwidmung
- b) Vereinfachung der Abwicklung
- c) Flexiblere Planung und Gestaltung
- d) Klarere Zuordnung/ besserer Überblick
- e) Weiterführende Kritik

a) Möglichkeit der Umwidmung

Zwei Personen bewerten die Einführung von Pauschalen und die dadurch entstandene flexiblere Mittelverwendung und „Verschiebemöglichkeiten“ positiv.

b) Vereinfachung der Abwicklung

Für zwei der Befragten führt die Neuerung zu einer Vereinfachung der Abwicklung. Insbesondere wird gelobt, dass Einzelabrechnungen zu den Maßnahmen akzeptiert und keine gesonderten Aufstellungen gemacht werden müssen, in der alle identischen Kostenarten zusammengefasst werden.

c) Flexiblere Planung und Gestaltung

Drei Personen begrüßen die deutlich flexiblere Planung und Gestaltung, die nun mit den Pauschalen möglich sei. Der Überblick über die Finanzen sei leichter geworden und für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit ergeben sich so wesentlich mehr Spielräume.

f) Klarere Zuordnung/ besserer Überblick

Vier Aussagen lassen sich dieser Kategorie zuordnen. Für die Beteiligten ist der Überblick über die Finanzen leichter geworden. Die Kosten ließen sich besser zuordnen, was den Aufwand verringere.

d) Weiterführende Kritik

Drei Personen bemängeln, dass die **Pauschalen zu gering** ausfallen. Overheadkosten lediglich auf die Personalkosten zu beziehen, sei nicht nachvollziehbar. Vorgeschlagen wird außerdem, die Overheadkosten auf 10% anzuheben.

Zehn der Befragten konstatieren, dass trotz der Pauschalen der **Verwendungsnachweis aufwendig** bleibe und somit keine Verringerung des Aufwandes eingetreten sei. Die genaue Zuordnung nach Handlungszielen sei dabei nicht immer einfach. Insbesondere die Verwaltungspauschale müsse aufwendig dargestellt und auf Personalstellen anteilig herausgerechnet werden.

3.3.3 Qualitätssteigerung

Die Überarbeitung der Richtlinie verfolgte neben der Erhöhung von Planungssicherheit und der Verringerung des Verwaltungsaufwandes auch eine Qualitätssteigerung. Zum letztgenannten Punkt wurden folgende Fragen gestellt: „Inwiefern unterstützen die definierten Qualitätsstandards für die Gemeinwesenarbeit in Hessen Sie in Ihrer Arbeit?“ und „In welchen Aufgabenbereichen/Arbeitskontexten sind die Qualitätsstandards für Gemeinwesenarbeit in Hessen von besonderem Nutzen für Sie?“

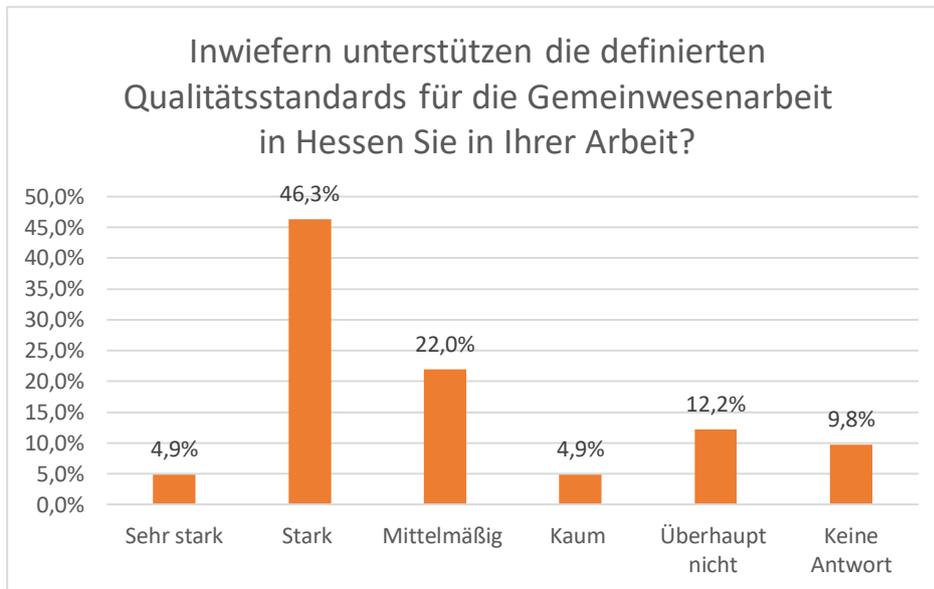


Abbildung 5: Unterstützung der Arbeit durch Qualitätsstandards

Es fühlen sich mehr als die Hälfte (51,2%) durch die definierten Qualitätsstandards bei ihrer Arbeit unterstützt und wählten die Antworten „Sehr stark“ und „Stark“.

Es galt daraufhin zu erfahren, in welchen Aufgabenbereichen bzw. Arbeitskontexten die Qualitätsstandards von besonderem Nutzen sind. Dabei waren Mehrfachnennungen möglich:

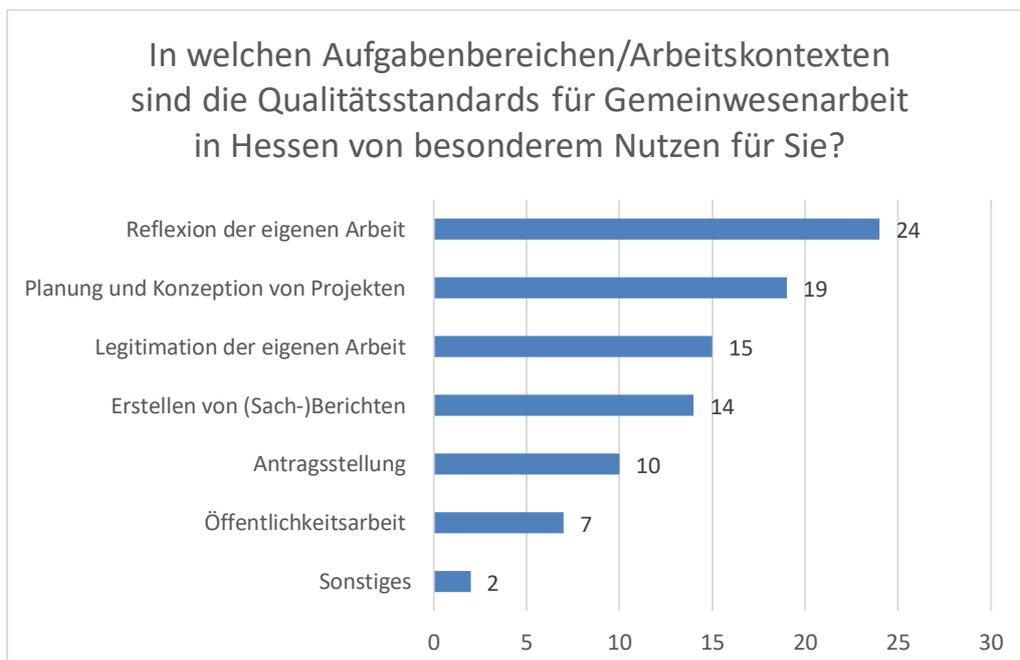


Abbildung 6: Bereiche/Kontexte in denen Qualitätsstandards genutzt werden

Zur vorgenommenen Auswahl konnte auch hier anschließend eine Erläuterung abgegeben werden. Zwei Aussagen waren davon nicht verwertbar. Alle übrigen lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- a) Erfolgsmessung/ Orientierung/ Reflexion der Arbeit
- b) Lobbyarbeit
- c) Weiterführende Kritik

a) Möglichkeit Erfolgsmessung/ Orientierung/ Reflexion der Arbeit

Bei der vorangegangenen Frage konstatierte die Mehrheit (24 Personen), dass die Qualitätsstandards in der „Reflexion der eigenen Arbeit“ von großem Nutzen seien. In der weiterführenden Erläuterung geht der überwiegende Teil, nämlich 13 Personen, auf diesen Aspekt näher ein. „Qualitätsstandards definieren klar, was Gemeinwesenarbeit ist und was nicht. ‚Beliebigkeit‘ bei den Inhalten von Förderanträgen und bei der Umsetzung der Maßnahmen werde dadurch minimiert.“ Laut den Antworten helfen die Qualitätsstandards dabei, die eigene Arbeit, den Einsatz sowie Umsetzung immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu modifizieren. Sie dienen der Orientierung und als Grundlage der eigenen Arbeit. Ferner unterstützen sie bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter_innen. Auch könne die Haltung von Gemeinwesenarbeit mittels der Qualitätsstandards einfacher kommuniziert werden. Innerhalb des Sachberichts könne die Reflexion auf Grundlage der Qualitätsstandards strukturierter erstellt werden. Gleichzeitig liefern sie aber auch die notwendigen Bausteine und Maßstäbe für neue Aktivitäten.

b) Lobbyarbeit

Eine Person erachtet die Qualitätsstandards in der Lobbyarbeit als sehr hilfreich, führt diesen Gesichtspunkt aber nicht näher aus.

c) Weiterführende Kritik

Eine Kritik äußert sich zum wahrgenommenen Widerspruch zwischen der Haltung der Qualitätsstandards und der Systematik der Antragstellung. Demnach gehöre zur Haltung von Gemeinwesenarbeit, flexibel auf Bedarfe im Quartier reagieren zu können. Die genaue Beschreibung der geplanten Umsetzung mit ganz konkreten Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung widerspreche diesem flexiblen Ansatz.

Eine weitere Kritik hinterfragt das generelle Vermessen von Qualität und menschlichen Bedürfnissen mit Hilfe von Qualitätsstandards.

3.3.4 Weitere Rückmeldungen zur überarbeiteten Richtlinie

Die letzte offene Fragestellung erkundigte sich danach, ob es noch weitere Rückmeldungen zur überarbeiteten Förderrichtlinie gibt. Die Antworten darauf lassen sich wie folgt kategorisieren:

- a) Bürokratischer Aufwand
- b) Förderhöhe und -dauer
- c) Beteiligung der Akteur_innen der Gemeinwesenarbeit
- d) Fördergebiete
- e) Antragsberechtigte

a) Bürokratischer Aufwand

Acht Ausführungen beziehen sich auf den bürokratischen Aufwand, der trotz der neuen Richtlinie nicht gemindert worden sei. Es werden diverse Vorschläge unterbreitet, wie man den Aufwand reduzieren könne. So beispielsweise durch Entfernung des Kopierschutzes im Sachberichtsformular oder das zur Verfügung stellen einer Excel-Tabelle für den Gesamtverwendungsnachweis an Stelle eines Word-Dokumentes. Ein Stolperstein sei auch, dass einzelne Module/ Handlungsfelder nicht flexibel miteinander koordiniert werden könnten und es dadurch sehr kompliziert sei, neue Entwicklungen einzubeziehen. „5 Jahre Handlungsziele inkl. Indikatoren festzulegen ist kaum realisierbar, da sich die konkreten Bedarfe fast jährlich verändern. Hier immer wieder die Handlungsziele anzupassen (Änderungsantrag) erhöht den bürokratischen Aufwand. Eine flexible Handhabung würde sich eher an den realen Begebenheiten vor Ort orientieren.“

b) Förderhöhe und -dauer

Zu diesem Aspekt äußern sich insgesamt fünf Personen. Die Festlegung der Zuwendungshöhen anhand von Kommunengrößen wird dabei sehr kritisch betrachtet. Es gebe viele Gemeinden, deren Bedarf an Gemeinwesenarbeit nicht im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner_innen stehe. Diese könnten mit dem in diesem Rahmen möglichen Personalschlüssel nicht in gebotener Weise unterstützt werden. Gerade im ländlichen Raum sei dies der Fall, denn dieser ist im Vergleich zu städtischen Regionen weniger breit mit Ressourcen aufgestellt. Erneut wird außerdem der Wunsch nach einer Dauerfinanzierung geäußert.

c) Beteiligung der Akteur_innen der Gemeinwesenarbeit

Drei Aussagen lassen sich dieser Kategorie zuordnen. Davon loben zwei der Beteiligten, dass Rückmeldungen aus der Praxis ernst genommen und in die Überarbeitung der Förderrichtlinie einbezogen wurden. Im Gegensatz dazu wünscht sich eine Person noch mehr Beteiligung.

d) Fördergebiete

Eine Person spricht sich für klarere Kriterien hinsichtlich der Definition von Fördergebieten aus (z.B. orientiert an den Vorgaben für das Programm "Sozialer Zusammenhalt").

e) Antragsberechtigte

„Es wäre eine weitere Erleichterung, wenn Städte entweder selbst antragsberechtigt sein könnten und man nicht über den Landkreis gehen müsste oder wenn die Träger direkt mit dem Landkreis zusammenarbeiten könnten. Die einzelnen ‚Stationen‘ bedürfen alle einer zeitlichen Planung.“, wird von einer Person an dieser Stelle eingebracht.

4. Resümee und Entwicklungsbedarfe der aktuellen Förderrichtlinie

Von besonderem Interesse war bei der vorliegenden Evaluation, inwiefern die drei zentralen Ziele der Richtlinienüberarbeitung *Erhöhung der Planungssicherheit*, *Vereinfachung der Verwaltungsabläufe* und *Qualitätssteigerung* als erfüllt angesehen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die *Planungssicherheit* durch die Möglichkeit der Beantragung einer mehrjährigen Förderung von bis zu fünf Jahren enorm erhöht hat (vgl. Kapitel 3.3.1). Ferner leisten die entwickelten Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit einen hohen Beitrag zur Qualitätssteigerung und werden von Seiten der Standorte als sehr gewinnbringend wahrgenommen (vgl. Kapitel 3.3.3).

Betrachtet man die Ergebnisse der Evaluation des Richtlinienübergangs in ihrer Gesamtheit, werden jedoch auch folgende noch bestehende oder über die Richtlinienüberarbeitung neu geschaffene Entwicklungsbedarfe der aktuellen Richtlinie ersichtlich:

1. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe
2. Zielsystematik in den Anträgen und Sachberichten
3. Zuwendungshöhen
 - ➔ Kritik an Zuwendungshöhen allgemein
 - ➔ Dynamisierung
4. Antragsberechtigung

4.1 Vereinfachung der Verwaltungsabläufe

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Ziel der *Vereinfachung der Verwaltungsabläufe* nur teilweise erreicht werden konnte (vgl. Kapitel 3.3.2 und 3.3.4). Durch die Zusammenführung der Fördermodularten hat sich bspw. zwar eine Flexibilisierung der Vorhaben und ein stärkeres Zusammendenken der einzelnen Maßnahmen ergeben. Zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe scheint diese Änderung in der neuen Richtlinie allerdings nicht beigetragen zu haben.

Ebenso wird die Einführung der Pauschalen zwar durchaus als Erleichterung angesehen. Allerdings wird an vielen Stellen die Problematik benannt, dass es sich faktisch um keine Pauschalen handele, da sie im rechnerischen Verwendungsnachweis jedes Jahr als Einzelpositionen auszuweisen sind. Da der Antrag im Laufe der Förderung (im Idealfall) nur einmal gestellt werden muss, der rechnerische Verwendungsnachweis allerdings jedes Jahr erfolgt, wird auch hier die Vereinfachung in den Verwaltungsabläufen als gering eingeschätzt.

Insgesamt wird der Verwendungsnachweis, sowohl der rechnerische Verwendungsnachweis als auch der Sachbericht, als zu aufwendig betrachtet. Ein wichtiger Kritikpunkt sind hier die Formulare. So wird beanstandet, dass das Formular für den rechnerischen Verwendungsnachweis kein Excel- sondern ein Worddokument ist. Dies mache die Handhabung unkomfortabel, was wiederum bedeutet, zusätzlich Arbeitszeit einsetzen zu müssen, aus der kein Mehrwert generiert werden kann.

Eine klare Empfehlung, die aus den Rückmeldungen hervorgeht ist, die Antrags- und insbesondere die Sachberichtsvorlagen noch einmal daraufhin zu überprüfen, wie der Verwaltungsaufwand durch Vereinfachung dieser Formulare verringert werden kann. Aus den Antworten gehen folgende konkrete Vorschläge hervor:

- ➔ Aufheben des Kopierschutzes in den Formularen
- ➔ Farbige Markierungen und individuelle Formatierungen in den Formularen ermöglichen
- ➔ Verwendung von gut ausfüllbaren PDF-Dateien
- ➔ Umsetzung des Dokuments für den rechnerischen Verwendungsnachweis in Excel
- ➔ Ergänzung um die Frage „Haben Sie neue Handlungsziele hinzugenommen, um das oben genannte Leitziel zu erfüllen?“

4.2 Zielsystematik in den Anträgen und Sachberichten

Während für viele der Befragten die neue Systematik der Anträge und Sachberichte im Vergleich zu vorher mehr Sinn macht, geht aus der Evaluation an einigen Stellen auch eine deutliche Kritik an der Systematik der Anträge und Sachberichte hervor. Diese bezieht sich insbesondere auf die Unterteilung in Leit- und Handlungsziele mit ihren jeweiligen Indikatoren. Ähnlich wie schon in der vergangenen Förderperiode, wo konkrete Maßnahmen benannt werden mussten, wird es weiterhin als schwierig angesehen, Handlungsziele für fünf Jahre festzulegen. Insbesondere wird kritisiert, dass die Formulare zu wenig Möglichkeiten bieten, um Abweichungen von diesem Plan flexibel und nachvollziehbar darzustellen. Insgesamt wird es als schwierig angesehen, den Gesamtansatz Gemeinwesenarbeit in einzelne Handlungsziele einzuteilen und die Umsetzung entlang dieser im Nachgang vollumfänglich darzustellen. Diese Vorgehensweise werde dem Ansatz der Gemeinwesenarbeit nicht gerecht.

4.3 Zuwendungshöhen

4.3.1 Allgemeine Kritik

Die erste Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit sah eine maximale Zuwendung von 150.000€ pro Kommune vor. Dieser Betrag konnte sogar noch auf 180.000€ aufgestockt werden, wenn die Kommune über eine HEAE (oder eine Außenstelle einer HEAE) verfügte. Diese Summen waren unabhängig von Einwohnendenzahlen oder anderen Parametern.

Die neue Richtlinie sieht nun eine nach Einwohnenden gestaffelte maximale Zuwendung vor. Das Erreichen der vormaligen Höchstfördersumme ist somit nur noch Kommunen mit über 100.000 Einwohnenden möglich. Kommunen zwischen 20.000 – 99.999 Einwohnenden können noch maximal 115.000€, Kommunen zwischen 5.000 – 19.999 Einwohnenden maximal 80.000€ und Kommunen unter 5.000 Einwohnenden maximal 60.000€ Höchstfördersumme erhalten. Ergänzt werden kann diese Summe noch jeweils um eine 3%ige Overheadpauschale auf die Personalkosten. Faktisch bedeutet diese Veränderung, dass vielen der Bestandskommunen nun deutlich weniger Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 3.1). Die reine Festlegung der Zuwendungshöhen anhand von Kommunengrößen wird dabei sehr kritisch betrachtet (vgl. Kapitel 3.3.4). So wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es viele Gemeinden gibt, deren Bedarf an Gemeinwesenarbeit nicht im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner_innen stehe. Ihnen fehle es aufgrund der geringeren Förderung an angemessenen Personalressourcen. Gerade im ländlichen Raum sei dies der Fall, denn dieser ist im Vergleich zu städtischen Regionen grundsätzlich weniger breit mit Ressourcen aufgestellt.

4.3.2 Dynamisierung

Es gibt allerdings auch weiterreichende und konkretere Kritik an den Förderhöhen, nämlich ihre statische Festsetzung (vgl. Kapitel 3.3.1). Die Höchstfördersummen pro Jahr sind für die gesamte Förderlaufzeit mit einer Summe (je nach Einwohnendenzahl) festgesetzt. Im Rahmen der Befragung wird allerdings an einigen Stellen sehr gut deutlich, dass die Kosten (insbesondere für Personal) stetig

steigen (bspw. durch Tarifierhöhungen etc.). Dies führt dazu, dass die Erhöhungen der Ausgaben in einzelnen Kostenpositionen andere Kostenpositionen zunehmend minimieren. Bei gleichem Personaleinsatz (und zu erwartender weiterer Tarifsteigerung) werden so die Sachkosten nach und nach aufgezehrt. Dieser Problematik könnte man mit einer Dynamisierung der Mittel entgegenwirken, so die diesbezüglichen Rückmeldungen innerhalb der Erhebung.

4.4 Antragsberechtigung

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen ist die Antragsberechtigung klar geregelt: „Antragsberechtigte nach Nr. 2.1 sind Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte. Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (HEAE) oder eine Außenstelle einer HEAE befindet, haben ein eigenes Antragsrecht.“ An dieser Formulierung hat sich seit der ersten Richtlinie nichts geändert. Da es an dieser Regelung bereits während der ersten Förderlaufzeit Kritik gab und auch in der hier ausgewerteten Evaluation das Thema an einer Stelle explizit angesprochen wird (vgl. Kapitel 3.3.4), kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Beantragung und Abwicklung über die Landkreise weiterhin als zusätzliche Belastung gesehen wird. Sie erschwere Abstimmungen und verlängere Wege. Die favorisierte Lösung für diese Thematik wird im Rahmen der Befragung konkret benannt: eine Antragsberechtigung auch für kreisangehörige Kommunen.

Auch wenn diese Kritik lediglich von einer Person explizit in der Evaluation geäußert wurde, untermauert auch die geringe Rückmeldequote (21,1%) der angeschriebenen Landkreise im Rahmen dieser Evaluation diese Einschätzung (vgl. Kapitel 3.3). Es wird deutlich, dass sich die Vertreter_innen der Träger (Rückmeldequote 39,6%) und Städte/Gemeinden (Rückmeldequote 37,5%) deutlich stärker durch die Umfrage angesprochen fühlten, als die Vertreter_innen der Landkreise. Dies könnte zum einen darin begründet sein, dass diese sich dem Programm eher zuordnen, oder auch darin, dass sich Kommunen und Träger eventuell eher in der Lage fühlten, die Fragen beantworten zu können. Beides lässt Rückschlüsse dahingehend zu, inwieweit die Landkreise ihrer seitens des Landes gewünschten, mit der Regelung der Antragsberechtigung einhergehenden, Steuerungsrolle gerecht werden.

5. Fazit

Insgesamt ist also festzustellen, dass sich im Rahmen der Richtlinienüberarbeitung einige Hürden und Probleme haben abbauen lassen. Für die Förderstandorte haben sich dadurch zentrale Verbesserungen in den Bereichen Planungssicherheit und Qualitätssteigerung ergeben. Dies kann als guter Erfolg gewertet werden.

Festzustellen ist aber auch, dass es nach wie vor Hürden gibt (Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie Antragsberechtigung) und durch die neue Förderrichtlinie an einigen Stellen sogar neue hinzugekommen sind (Zuwendungshöhen und Zielsystematik in den Anträgen und Sachberichten). Diesen sollte in einer kommenden Weiterentwicklung der Richtlinie eine besondere Aufmerksamkeit gelten, um gemeinsam mit den Standorten in einem dialogischen Prozess mögliche Lösungen zu erarbeiten.